

Auszug aus dem Beschlussprotokoll

182. Sitzung des Gemeinderats vom 18. März 2026

5988. 2025/193

Weisung vom 21.05.2025:

Sozialdepartement, Gemeindeordnung, Teilrevision, Verordnung über die Asyl-Organisation Zürich, Totalrevision, Abschreibung von sieben Postulaten und einer Motion

Antrag des Stadtrats

A. Zuhanden der Stimmberechtigten:

1. Die Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) wird gemäss Beilage 1 (datiert vom 21. Mai 2025) geändert.
2. Die Verordnung über die AOZ (VO AOZ, AS 851.160) wird gemäss Beilage 2 (datiert vom 21. Mai 2025) totalrevidiert.

B. Zur Beschlussfassung in eigener Kompetenz unter Ausschluss des Referendums:

3. Die Motion GR Nr. 2020/273 der SP-, Grüne- und AL-Fraktionen vom 24. Juni 2020 betreffend Asyl-Organisation Zürich (AOZ), Revision der gesetzlichen Grundlagen betreffend Geschäftsfeld, Führung und Übertragung der Aufsicht an den Gemeinderat, wird als erledigt abgeschrieben.
4. Das Postulat GR Nr. 2014/186 von Alan David Sangines (SP) und Matthias Probst (Grüne) vom 11. Juni 2014 betreffend Erhöhung der Anzahl von Kontingentflüchtlingen aus Syrien sowie Lockerung der Einreisebestimmungen wird als erledigt abgeschrieben.
5. Das Postulat GR Nr. 2018/281 der SP-, AL- und Grüne-Fraktionen vom 11. Juli 2018 betreffend Engagement der Stadt zur Aufnahme von über das Mittelmeer geflüchteten Menschen in geeigneten Gremien beim Bund wird als erledigt abgeschrieben.
6. Das Postulat GR Nr. 2020/117 der SP-, AL- und Grüne-Fraktionen vom 15. April 2020 betreffend Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Aufnahme von geflüchteten Menschen aus humanitären Gründen ausserhalb des bestehenden Kontingents der Stadt sowie für die Bereitstellung der finanziellen Mittel zu diesem Zweck wird als erledigt abgeschrieben.



2 / 16

7. Das Postulat GR Nr. 2023/306 der SP-, FDP-, Grüne- und AL-Fraktionen vom 21. Juni 2023 betreffend Asyl-Organisation Zürich (AOZ), Umsetzung von Anliegen und Sicherstellung von Informationsbedürfnissen des Gemeinderats im Rahmen der Revision der gesetzlichen Grundlagen, wird als erledigt abgeschrieben.
8. Das Postulat GR Nr. 2023/307 der Grüne-, AL-, SP-, GLP- und FDP-Fraktionen vom 21. Juni 2023 betreffend Asyl-Organisation Zürich (AOZ), systematische Erfassung und Ausweisung der Anzahl vulnerabler Personen, wird als erledigt abgeschrieben.
9. Das Postulat GR Nr. 2023/308 der AL-, SP-, Grüne- und GLP-Fraktionen vom 21. Juni 2023 betreffend Leistungsauftrag Asyl-Organisation Zürich (AOZ), Sicherstellung der politischen Kontrolle durch Berichterstattung über bestimmte Artikel des Auftrags, wird als erledigt abgeschrieben.
10. Das Postulat GR Nr. 2023/309 der AL-, SP-, Grüne- und GLP-Fraktionen vom 21. Juni 2023 betreffend Übernahme von Vorgaben im Rahmen der Anpassung des Leistungsauftrags an die Asyl-Organisation Zürich (AOZ) wird als erledigt abgeschrieben.

Referat zur Vorstellung der Weisung: Ruedi Schneider (SP), Vizepräsidium

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Sozialdepartements Stellung.

Rückweisungsantrag

Die Mehrheit der SK SD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Rückweisungsantrags.

Die Minderheit der SK SD beantragt Rückweisung des Antrags des Stadtrats mit folgendem Auftrag:

Der Stadtrat wird gebeten, eine neue Weisung zur Asyl-Organisation Zürich vorzulegen, die deren Umwandlung in eine Dienstabteilung der Stadt Zürich beinhaltet.

Mehrheit:	Referat: Ruedi Schneider (SP), Vizepräsidium; Patrik Brunner (FDP), Präsidium; Moritz Bögli (AL), Fanny de Weck (SP), Roger Föhn (EVP), Hannah Locher (SP), Ronny Siev (GLP), Marcel Tobler (SP), Marita Verballi (FDP), Selina Walgis (Grüne)
Minderheit:	Referat: Samuel Balsiger (SVP); Michele Romagnolo (SVP)
Abwesend:	Julia Hofstetter (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 101 gegen 12 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.



3 / 16

Änderungsantrag 1 zu Dispositivziffer 1
Art. 145 «Anstaltszweck»

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 145:

Die AOZ dient der qualitativ hochstehenden, den Menschenrechten verpflichteten und umfassenden Leistungserbringung in den Bereichen Asyl, Flucht und Migration für die Stadt und Dritte.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Ruedi Schneider (SP), Vizepräsidium; Moritz Bögli (AL), Fanny de Weck (SP), Hannah Locher (SP), Ronny Siev (GLP), Marcel Tobler (SP), Selina Walgis (Grüne)
Minderheit: Referat: Samuel Balsiger (SVP); Patrik Brunner (FDP), Präsidium; Roger Föhn (EVP), Michele Romagnolo (SVP), Marita Verballi (FDP)
Abwesend: Referat Mehrheit: Julia Hofstetter (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 74 gegen 40 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 2 zu Dispositivziffer 1
Art. 145c «Aufgaben im Leistungsbereich Dritte»

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 145c:

Die AOZ ~~erfüllt~~kann im Auftrag von Bund, Kantonen, anderen Gemeinden und weiteren Dritten Aufgaben in den Bereichen Asyl, Flucht und Migration erfüllen (Leistungsbereich Dritte).

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Ruedi Schneider (SP), Vizepräsidium; Samuel Balsiger (SVP), Moritz Bögli (AL), Fanny de Weck (SP), Hannah Locher (SP), Michele Romagnolo (SVP), Marcel Tobler (SP), Selina Walgis (Grüne)
Minderheit: Referat: Patrik Brunner (FDP), Präsidium; Roger Föhn (EVP), Ronny Siev (GLP), Marita Verballi (FDP)
Abwesend: Referat Mehrheit: Julia Hofstetter (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 76 gegen 39 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.



4 / 16

Änderungsantrag 3 zu Dispositivziffer 1
Art. 146e «Liegenschaften» Abs. 4

Die Mehrheit der SK SD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK SD beantragt die Streichung von Art. 146e Abs. 4.

Mehrheit:	Referat: Patrik Brunner (FDP), Präsidium; Ruedi Schneider (SP), Vizepräsidium; Fanny de Weck (SP), Roger Föhn (EVP), Hannah Locher (SP), Ronny Siev (GLP), Marcel Tobler (SP), Marita Verbali (FDP)
Minderheit:	Referat: Moritz Bögli (AL); Samuel Balsiger (SVP), Michele Romagnolo (SVP), Selina Walgis (Grüne)
Abwesend:	Julia Hofstetter (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 78 gegen 38 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 4 zu Dispositivziffer 1
Art. 147c «b. Kommission»

Die Mehrheit der SK SD beantragt die Streichung von Art. 147c (Die Nummerierung der bisherigen Artikel wird gemäss Ratsbeschluss angepasst).

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Referat: Patrik Brunner (FDP), Präsidium; Samuel Balsiger (SVP), Roger Föhn (EVP), Michele Romagnolo (SVP), Ronny Siev (GLP), Marita Verbali (FDP)
Minderheit:	Referat: Ruedi Schneider (SP), Vizepräsidium; Moritz Bögli (AL), Fanny de Weck (SP), Hannah Locher (SP), Marcel Tobler (SP), Selina Walgis (Grüne)
Abwesend:	Julia Hofstetter (Grüne)

Der Rat lehnt den Antrag der Mehrheit mit 53 gegen 63 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

Änderungsantrag 1 zu Dispositivziffer 2
Art. 2 «Gemeinderat» lit. e

Die Mehrheit der SK SD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 2 lit. e:



5 / 16

- e. die Genehmigung der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der ~~Gesamtwahl der weiteren Mitglieder~~ einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Ersatzwahlen, ausgenommen die Vertretung des Stadtrats;

Mehrheit: Referat: Patrik Brunner (FDP), Präsidium; Samuel Balsiger (SVP), Roger Föhn (EVP), Michele Romagnolo (SVP), Ronny Siev (GLP), Marita Verballi (FDP)
Minderheit: Referat: Moritz Bögli (AL); Ruedi Schneider (SP), Vizepräsidium; Fanny de Weck (SP), Hannah Locher (SP), Marcel Tobler (SP), Selina Walgis (Grüne)
Abwesend: Julia Hofstetter (Grüne)

Der Rat lehnt den Antrag der Mehrheit mit 53 gegen 63 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

Änderungsantrag 2 zu Dispositivziffer 2
Art. 2 «Gemeinderat», neue lit. g

Die SK SD beantragt folgende neue lit. g von Art. 2:

g. die Genehmigung der Eigentümerstrategie.

Zustimmung: Referat: Ruedi Schneider (SP), Vizepräsidium; Patrik Brunner (FDP), Präsidium; Samuel Balsiger (SVP), Moritz Bögli (AL), Fanny de Weck (SP), Roger Föhn (EVP), Hannah Locher (SP), Michele Romagnolo (SVP), Ronny Siev (GLP), Marcel Tobler (SP), Marita Verballi (FDP), Selina Walgis (Grüne)
Abwesend: Julia Hofstetter (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SD stillschweigend zu.

Änderungsantrag 3 zu Dispositivziffer 2
Art. 4 «Verwaltungsrat a. Zusammensetzung» Abs. 1

Die Mehrheit der SK SD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 4 Abs. 1:

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, wobei ihm ein Mitglied des Stadtrats angehören kann angehört.



6 / 16

Mehrheit: Referat: Patrik Brunner (FDP), Präsidium; Ruedi Schneider (SP), Vizepräsidium; Fanny de Weck (SP), Roger Föhn (EVP), Hannah Locher (SP), Ronny Siev (GLP), Marcel Tobler (SP), Marita Verballi (FDP)
Minderheit: Samuel Balsiger (SVP), Moritz Bögli (AL), Michele Romagnolo (SVP), Selina Walgis (Grüne)
Abwesend: Referat Minderheit: Julia Hofstetter (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 79 gegen 36 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 4 zu Dispositivziffer 2

Art. 11 «Aufgaben in den Bereichen Asyl, Flucht und Migration a. Grundsatz», neuer Abs. 2

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgenden neuen Art. 11 Abs. 2 (Die bisherige Bestimmung wird zu Abs. 1):

²Sie pflegt den fachlichen Austausch beispielsweise mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, die sich für geflüchtete Menschen einsetzen.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Referat: Selina Walgis (Grüne); Ruedi Schneider (SP), Vizepräsidium; Moritz Bögli (AL), Fanny de Weck (SP), Hannah Locher (SP), Ronny Siev (GLP), Marcel Tobler (SP)
Minderheit: Referat: Patrik Brunner (FDP), Präsidium; Samuel Balsiger (SVP), Roger Föhn (EVP), Michele Romagnolo (SVP), Marita Verballi (FDP)
Abwesend: Julia Hofstetter (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 76 gegen 40 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 5 zu Dispositivziffer 2

Gliederungstitel vor Art. 23 und Art. 23 «Ombudsstelle»

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgende Änderung des Gliederungstitels vor Art. 23 und folgende Änderung von Art. 23:

V. ~~Ombuds- und Beschwerdestelle~~ Beschwerde- und Ombudsstelle

Art. 23 ~~«Ombudsstelle~~ «Beschwerdestelle»

⁴Die Ombudsstelle der Stadt ist die Ombudsstelle für die AOZ.



7 / 16

~~² Sie steht allen Klientinnen und Klienten sowie Angestellten zur Verfügung.~~

~~¹ Die interne Beschwerdestelle der AOZ ist zuständig für die Bearbeitung von Meldungen von Klientinnen und Klienten über mutmassliche Missstände.~~

~~² Die Stadt beteiligt sich an den Kosten der Beschwerdestelle anteilmässig.~~

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Referat: Moritz Bögli (AL); Patrik Brunner (FDP), Präsidium; Ruedi Schneider (SP), Vizepräsidium; Fanny de Weck (SP), Roger Föhn (EVP), Hannah Locher (SP), Marcel Tobler (SP), Marita Verbali (FDP), Selina Walgis (Grüne)
Minderheit:	Referat: Ronny Siev (GLP); Samuel Balsiger (SVP), Michele Romagnolo (SVP)
Abwesend:	Julia Hofstetter (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 88 gegen 27 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 6 zu Dispositivziffer 2
(Eventualantrag bei Zustimmung zum Änderungsantrag 5 zu Dispositivziffer 2)
Art. 24 «Beschwerdestelle»

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 24:

Art. 24 «BeschwerdestelleOmbudsstelle»

~~¹ Die interne Beschwerdestelle der AOZ ist zuständig für die Bearbeitung von Meldungen von Klientinnen und Klienten über mutmassliche Missstände.~~

~~² Die Stadt beteiligt sich an den Kosten der Beschwerdestelle anteilmässig.~~

Die Ombudsstelle der Stadt ist die Ombudsstelle für die AOZ.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Referat: Moritz Bögli (AL); Patrik Brunner (FDP), Präsidium; Ruedi Schneider (SP), Vizepräsidium; Samuel Balsiger (SVP), Fanny de Weck (SP), Roger Föhn (EVP), Hannah Locher (SP), Michele Romagnolo (SVP), Marcel Tobler (SP), Marita Verbali (FDP), Selina Walgis (Grüne)
Minderheit:	Referat: Ronny Siev (GLP)
Abwesend:	Julia Hofstetter (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 103 gegen 13 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.



8 / 16

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 8

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 8:

8. Das Postulat GR Nr. 2023/307 der Grüne-, AL-, SP-, GLP- und FDP-Fraktionen vom 21. Juni 2023 betreffend Asyl-Organisation Zürich (AOZ), systematische Erfassung und Ausweisung der Anzahl vulnerabler Personen, wird ~~als erledigt~~ nicht abgeschrieben.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Referat: Ruedi Schneider (SP), Vizepräsidium; Moritz Bögli (AL), Fanny de Weck (SP), Hannah Locher (SP), Marcel Tobler (SP), Selina Walgis (Grüne)
Minderheit:	Referat: Samuel Balsiger (SVP); Patrik Brunner (FDP), Präsidium; Michele Romagnolo (SVP), Ronny Siev (GLP), Marita Verballi (FDP)
Abwesend:	Roger Föhn (EVP), Julia Hofstetter (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 62 gegen 53 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die geänderten Artikel der Gemeindeordnung und der Verordnung über die Asyl-Organisation Zürich sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

AS 101.100 **Gemeindeordnung der Stadt Zürich**

Änderung vom ...

- b. Ausnahmen Art. 37 Folgende Beschlüsse des Gemeinderats sind von der Volksabstimmung ausgenommen:
lit. a–p unverändert.
q. Bewilligung von Ausgaben für die Gewährung von Darlehen gemäss Art. 146b;
r. Bewilligung von Ausgaben für die Übertragung von Liegenschaften vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen gemäss Art. 146e.



III. Asyl-Organisation

Organisation	<p>Art. 143 Abs.1 unverändert</p> <p>² Der Gemeinderat regelt die wesentlichen Bestimmungen in einer Verordnung.</p>
Organe	<p>Art. 144 ¹ Die obersten Organe der AOZ sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a. der Verwaltungsrat;b. die Prüfstelle. <p>² Der Verwaltungsrat ist zuständig für die strategische Führung.</p> <p>³ Er regelt mit Genehmigung des Stadtrats die grundlegenden Reglemente über:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Organisation;b. das Arbeitsverhältnis der Angestellten;c. die Haushaltsführung.
Anstaltszweck	<p>Art. 145 Die AOZ dient der qualitativ hochstehenden, den Menschenrechten verpflichteten und umfassenden Leistungserbringung in den Bereichen Asyl, Flucht und Migration für die Stadt und Dritte.</p>
Aufgaben städtischer Leistungsbereich a. Pflichtbereich	<p>Art. 145a ¹ Die AOZ erfüllt alle Aufgaben in den Bereichen Asyl, Flucht und Migration, zu deren Erfüllung die Stadt gemäss übergeordnetem oder städtischem Recht verpflichtet ist (Pflichtbereich).</p> <p>² Die Stadt erfüllt im Pflichtbereich eine Aufgabe selbst, wenn die AOZ diese nicht erfüllen kann oder nicht ordnungsgemäss erfüllt.</p> <p>³ Der Stadtrat erlässt den Leistungsauftrag für Aufgaben im Pflichtbereich.</p>
b. übriger städtischer Leistungsbereich	<p>Art. 145b Die AOZ erfüllt im Auftrag der Stadt weitere Aufgaben in den Bereichen Asyl, Flucht und Migration (übriger städtischer Leistungsbereich).</p>
Aufgaben im Leistungsbereich Dritte	<p>Art. 145c Die AOZ kann im Auftrag von Bund, Kantonen, anderen Gemeinden und weiteren Dritten Aufgaben in den Bereichen Asyl, Flucht und Migration erfüllen (Leistungsbereich Dritte).</p>
Gewerbliche Nebenleistungen	<p>Art. 145d ¹ Die AOZ kann in ihrem Aufgabenbereich gewerbliche Leistungen von untergeordneter Bedeutung (gewerbliche Nebenleistungen) erbringen.</p> <p>² Gewerbliche Nebenleistungen dürfen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Leistungsfähigkeit der AOZ nicht beeinträchtigen; undb. die Erfüllung der Aufgaben der AOZ und die dafür zur Verfügung stehenden Mittel nicht gefährden.
Finanzierung a. Grundsatz	<p>Art. 146 ¹ Die AOZ finanziert sich mittels:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Leistungsabgeltung;b. Fremdkapital in Form von Darlehen für Investitionen und von Betriebsvorschüssen;c. Eigenkapital. <p>² Die AOZ nimmt kein Fremdkapital bei Dritten auf.</p>



10 / 16

- b. Leistungsabgeltung Art. 146a ¹ Die Stadt und Dritte gelten die Leistungen der AOZ ab.
² Die Quersubventionierung zwischen Aufgaben im Pflichtbereich und Aufgaben ausserhalb des Pflichtbereichs ist unzulässig.
³ Bei Aufgaben ausserhalb des Pflichtbereichs sind Ertrags- und Aufwandüberschüsse zulässig.
- c. Darlehen für Investitionen Art. 146b ¹ Die Stadt kann im Pflichtbereich unverzinste Darlehen gewähren für:
a. Grundstücke;
b. Bauten;
c. Mobilien.
² Sie kann im übrigen städtischen Leistungsbereich und im Leistungsbereich Dritte verzinste Darlehen gewähren.
³ Der Gemeinderat beschliesst über neue einmalige Ausgaben:
a. von mehr als Fr. 20 000 000.– für unverzinste Darlehen für ein und dieselbe Liegenschaft;
b. von mehr als Fr. 10 000 000.– je verzinste Darlehen;
c. für verzinste Darlehen, sofern die verzinste Darlehen der Stadt insgesamt mehr als Fr. 20 000 000.– betragen.
- d. Betriebsvorschüsse Art. 146c ¹ Die Stadt stellt der AOZ Betriebsvorschüsse zur Verfügung für:
a. die laufenden betrieblichen Ausgaben;
b. Transferleistungen.
² Sie erhebt im übrigen städtischen Leistungsbereich und im Leistungsbereich Dritte mindestens kostendeckende Zinsen.
³ Der Stadtrat ist abschliessend zuständig für die Bereitstellung der erforderlichen Betriebsvorschüsse.
- e. Eigenkapital Art. 146d ¹ Das Eigenkapital setzt sich zusammen aus:
a. dem Dotationskapital;
b. Reserven aus Ertragsüberschüssen.
² Die Stadt stellt ein unverzinsliches Dotationskapital zur Verfügung.
- Liegenschaften Art. 146e ¹ Die AOZ kann mit der Stadt oder Dritten Baurechtsverträge für Liegenschaften abschliessen.
² Der Stadtrat ist abschliessend zuständig für die Gewährung eines Baurechts bei Liegenschaften zugunsten der AOZ.
³ Der Gemeinderat beschliesst über neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 20 000 000.– für die Übertragung von Liegenschaften vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen.
⁴ Die AOZ kann in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Stadtrats Eigentum an Liegenschaften erwerben.
- Art. 147 Abs. 1 unverändert.



Arbeitsverhältnisse	<p>² Der Verwaltungsrat kann mit Genehmigung des Stadtrats hinsichtlich des Lohns, der Arbeitszeit, der Ferien sowie der Beendigung des Arbeitsverhältnisses abweichende Bestimmungen festlegen, soweit dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist.</p> <p>³ Er kann mit Genehmigung des Stadtrats mit den Personalverbänden Gesamtarbeitsverträge abschliessen.</p>
Haftung	<p>Art. 147a ¹ Die Haftung richtet sich nach dem Haftungsgesetz¹.</p> <p>² Die Stadt haftet nicht für Verluste und Verbindlichkeiten der AOZ gegenüber Dritten.</p>
Aufsicht a. Allgemeines	<p>Art. 147b ¹ Der Gemeinderat ist zuständig für die Oberaufsicht.</p> <p>² Der Stadtrat ist zuständig für die allgemeine Aufsicht.</p>
b. Kommission	<p>Art. 147c ¹ Der Gemeinderat setzt eine Kommission ein, die zuständig ist für die Überprüfung:</p> <ul style="list-style-type: none">a. der Gesamtorganisation;b. des Aufgabenvollzugs im Leistungsbereich Dritte. <p>² Der Kommission stehen sinngemäss die Aufgaben und Informationsrechte der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission zu.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann der Kommission weitere Aufgaben übertragen.</p>
Rechtsschutz	<p>Art. 147d Der Verwaltungsrat ist anstaltsinterne Neubeurteilungsinstanz, soweit nicht die Sozialbehörde zuständig ist.</p>

AS 851.160
Verordnung über die Asyl-Organisation Zürich (VO AOZ)
vom ...

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 143 Abs. 2 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 21. Mai 2025²,
*beschliesst*³:

I. Allgemeines

Sitz	<p>Art. 1 ¹ Der Sitz der Asyl-Organisation Zürich (AOZ) befindet sich in der Stadt.</p> <p>² Die AOZ ist im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.</p>
------	---

II. Organisation

A. Organe der Stadt

Gemeinderat	<p>Art. 2 Der Gemeinderat ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Oberaufsicht;
-------------	---

¹ vom 14. September 1969, LS 170.1.

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 1509 vom 21. Mai 2025.

³ GRB vom xxx; angenommen von den Stimmberechtigten mit Gemeindebeschluss vom xxx; genehmigt durch den Regierungsrat am xxx.

- b. die jährliche Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans;
- c. die jährliche Kenntnisnahme des Budgets;
- d. die jährliche Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts;
- e. die Genehmigung der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Ersatzwahlen, ausgenommen die Vertretung des Stadtrats;
- f. die Genehmigung der Rahmenordnung im übrigen städtischen Leistungsbereich und im Leistungsbereich Dritte.
- g. die Genehmigung der Eigentümerstrategie.

Stadtrat

Art. 3 Der Stadtrat ist zuständig für:

- a. die allgemeine Aufsicht;
- b. die jährliche Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans;
- c. die jährliche Kenntnisnahme des Budgets;
- d. die jährliche Verabschiedung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts;
- e. die Verwendung von Ertragsüberschüssen gemäss Art. 18;
- f. die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Ersatzwahlen;
- g. die Festlegung der Entschädigung, der Spesen und der Abberufungsbedingungen des Verwaltungsrats;
- h. den Erlass des Leistungsauftrags für den Pflichtbereich;
- i. den Erlass der Rahmenordnung für den übrigen städtischen Leistungsbereich und den Leistungsbereich Dritte;
- j. den Erlass der Eigentümerstrategie;
- k. die Genehmigung der grundlegenden Reglemente über:
 - 1. die Organisation,
 - 2. das Arbeitsverhältnis der Angestellten,
 - 3. die Haushaltsführung;
- l. die Genehmigung von Bürgschaften;
- m. die Genehmigung von Beteiligungen an Unternehmen.

B. Organe und Geschäftsleitung der AOZ

Verwaltungsrat
a. Zusammen-
setzung

Art. 4 ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, wobei ihm ein Mitglied des Stadtrats angehören kann.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und entspricht der Legislaturperiode.

³ Eine Wiederwahl ist zulässig.

b. beratende
Stimme

Art. 5 Ein Mitglied der Geschäftsleitung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.

c. Aufgaben

Art. 6 ¹ Der Verwaltungsrat ist das oberste Führungsorgan.

² Er ist zuständig für die strategische Führung und die Dienstaufsicht über die Angestellten.



³ Ihm stehen unübertragbar zu:

- a. die Beschlussfassung über Geschäfte zuhanden des Stadtrats;
- b. die jährliche Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
- c. die jährliche Festsetzung des Budgets;
- d. die jährliche Beschlussfassung über den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung zuhanden des Stadtrats;
- e. die Beschlussfassung über die Verwendung von Ertragsüberschüssen zuhanden des Stadtrats;
- f. der Abschluss von wesentlichen Leistungsvereinbarungen mit der Stadt und mit Dritten;
- g. der Erlass der Reglemente;
- h. die Anstellung und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- i. Neubeurteilungen von Verfügungen von Angestellten, soweit nicht die Sozialbehörde zuständig ist;
- j. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans.

⁴ Der Verwaltungsrat regelt:

- a. seine übrigen Aufgaben und Befugnisse;
- b. Aufgaben und Befugnisse der übrigen Organe und Angestellten.

d. Interessenbindungen

Art. 7 ¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrats legen ihre Interessenbindungen offen.
² Im Übrigen gelten sinngemäss Art. 66 Abs. 2 und 3 GO.

Geschäftsleitung
a. Zusammensetzung

Art. 8 ¹ Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens fünf Personen.
² Die Direktorin oder der Direktor hat den Vorsitz.
³ Sie oder er ist gegenüber den weiteren Geschäftsleitungsmitgliedern weisungsbefugt.

b. Aufgaben

Art. 9 ¹ Die Geschäftsleitung ist das operative Führungsorgan.
² Sie ist zuständig für:

- a. die organisatorische, wirtschaftliche und personelle Betriebsführung;
- b. die Vorbereitung der Geschäfte des Verwaltungsrats;
- c. die Antragstellung an den Verwaltungsrat;
- d. den Vollzug von Beschlüssen des Gemeinderats, des Stadtrats und des Verwaltungsrats, soweit nichts Abweichendes geregelt ist;
- e. die Angestellten;
- f. den Erlass von Verfügungen;
- g. die Erstellung der Jahresrechnung, des Budgets, des Finanz- und Aufgabenplans sowie des Geschäftsberichts;
- h. das Finanzcontrolling sowie das Qualitäts- und Risikomanagement;
- i. die Qualität der Leistungserbringung und die Leistungsplanung;
- j. die Besorgung aller weiteren Geschäfte, die keinen anderen Organen oder Angestellten übertragen sind.

Prüfstelle

Art. 10 Der Stadtrat bezeichnet die Prüfstelle.



III. Aufgaben

- Aufgaben in den Bereichen Asyl, Flucht und Migration
- a. Grundsatz
- Art. 11 ¹ Die AOZ erfüllt folgende Aufgaben in den Bereichen Asyl, Flucht und Migration:
- Unterbringung, mit Ausnahme von Rückkehrzentren;
 - Betreuung;
 - Fallführung, einschliesslich der Zuweisung zu Bildungs- oder Integrationsangeboten;
 - Bereitstellung von Angeboten zur Integration gestützt auf Programme des Bundes und des Kantons;
 - Bereitstellung von weiteren Angeboten zur Bildung sowie zur beruflichen und sozialen Integration.
- ² Sie pflegt den fachlichen Austausch beispielsweise mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, die sich für geflüchtete Menschen einsetzen.
- b. Pflichtbereich
- Art. 12 Die AOZ erfüllt für die Stadt folgende Aufgaben im Pflichtbereich:
- Unterbringung, Betreuung und Fallführung gemäss Art. 11 lit. a–c;
 - Bereitstellung von Angeboten zur Integration gemäss Art. 11 lit. d, mit Ausnahme von durch den Kanton akkreditierten Angeboten.
- c. übriger städtischer Leistungsbereich
- Art. 13 Die AOZ stellt für die Stadt im übrigen städtischen Leistungsbereich weitere Angebote gemäss Art. 11 lit. e bereit, wenn ihr der Stadtrat einen Auftrag erteilt.
- Form
- a. Leistungsauftrag
- Art. 14 Der Leistungsauftrag für den Pflichtbereich regelt insbesondere:
- die einzelnen Aufgaben;
 - die Leistungserbringung;
 - die Leistungsabgeltung;
 - die Aufsicht;
 - die Berichterstattung.
- b. Rahmenordnung
- Art. 15 ¹ Der Stadtrat erlässt eine Rahmenordnung für den übrigen städtischen Leistungsbereich und den Leistungsbereich Dritte.
- ² Die Rahmenordnung regelt insbesondere die Rahmenbedingungen:
- der Angebote;
 - der Bewerbungen und Offerten;
 - der Leistungserbringung;
 - der Leistungsvereinbarungen;
 - der Aufsicht;
 - der Berichterstattung.
- c. Leistungsvereinbarungen
- Art. 16 ¹ Die AOZ kann unter Beachtung der Rahmenordnung Leistungsvereinbarungen im übrigen städtischen Leistungsbereich und im Leistungsbereich Dritte abschliessen.
- ² Leistungsvereinbarungen dürfen Aufgaben im Pflichtbereich nicht beeinträchtigen.
- ³ Der Verwaltungsrat informiert den Stadtrat insbesondere über:
- die Auftraggebenden;
 - Art und Umfang der Aufgaben;



- c. Qualität der Aufgabenerfüllung;
- d. finanzielle Rahmenbedingungen;
- e. gewerbliche Leistungen.

IV. Finanzen und Liegenschaften

Leistungs-
abgeltung
a. Allgemeines

Art. 17 ¹ Die Stadt übernimmt:

- a. die tatsächlichen Kosten der Aufgaben im Pflichtbereich;
- b. die vereinbarten Kosten im übrigen städtischen Leistungsbereich.

² Der Stadtrat kann die Übernahme von tatsächlichen Kosten für Mehraufwände bewilligen, die der AOZ durch ausserordentliche Auftragsaufträge städtischer Organe entstehen.

³ Dritte tragen die vereinbarten Kosten ihrer Aufträge.

b. Ertrags- und
Aufwandüber-
schüsse

Art. 18 ¹ Der Stadtrat entscheidet auf Antrag über die Verwendung von Ertragsüberschüssen, wenn das Eigenkapital am Ende eines Geschäftsjahres den Betrag von Fr. 70 000 000.– übersteigt.

² Aufwandüberschüsse werden auf die kommende Rechnung vorgetragen.

Fremdkapital

Art. 19 Der Stadtrat legt für das Fremdkapital fest:

- a. den Zweck;
- b. den Umfang;
- c. die Verzinsung;
- d. die Sicherheiten.

Eigenkapital

Art. 20 ¹ Das Dotationskapital beträgt Fr. 42 500 000.–.

² Das Dotationskapital und die Reserven aus Ertragsüberschüssen können eingesetzt werden für:

- a. die Sicherung des langfristigen Betriebs und der Leistungsfähigkeit der AOZ;
- b. Investitionen;
- c. die Entwicklung von Innovationen, soweit lit. a sichergestellt ist.

Finanzhaushalt

Art. 21 ¹ Der Verwaltungsrat erlässt ein Reglement über die Haushaltsführung.

² Er beachtet dabei die städtischen Vorgaben.

Liegenschaften

Art. 22 ¹ Die Stadt stellt der AOZ nach Möglichkeit geeignete Liegenschaften für Aufgaben im Pflichtbereich zur Verfügung.

² Die AOZ kann Liegenschaften von der Stadt oder von Dritten mieten.

³ Die Stadt erhebt:

- a. kostendeckende Miet-, Pacht- und Baurechtszinsen im Pflichtbereich;
- b. marktübliche Miet-, Pacht- und Baurechtszinsen im übrigen städtischen Leistungsbereich und im Leistungsbereich Dritte.



V. Beschwerde- und Ombudsstelle

Beschwerdestelle Art. 23 ¹ Die interne Beschwerdestelle der AOZ ist zuständig für die Bearbeitung von Meldungen von Klientinnen und Klienten über mutmassliche Missstände.
² Die Stadt beteiligt sich an den Kosten der Beschwerdestelle anteilmässig.

Ombudsstelle Art. 24 Die Ombudsstelle der Stadt ist die Ombudsstelle für die AOZ.

VI. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts Art. 25 Die Verordnung über die Asyl-Organisation Zürich (AOZ) vom 2. März 2005⁴ wird aufgehoben.

Übergangsbestimmungen Art. 26 ¹ Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltende Leistungsauftrag gilt bis zum Inkrafttreten der Rahmenordnung für den Leistungsbereich Dritte und den übrigen städtischen Leistungsbereich.
² Ein Mitglied des Stadtrats gehört dem Verwaltungsrat bis zum Ablauf der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden Legislaturperiode (laufende Legislaturperiode) von Amtes wegen an.
³ Die Zuständigkeit des Gemeinderats für die Genehmigung von Wahlen und Ersatzwahlen des Verwaltungsrats gemäss Art. 2 lit. e gilt ab derjenigen Legislaturperiode, die der laufenden Legislaturperiode folgt.

Inkrafttreten Art. 27 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat

⁴ AS 851.160